| Amtsgericht Mitte | 2 |
|----------------------------------|---|
| Anschrift | 2 |
| Kontakt | 2 |
| Barrierefreie Zugänge | |
| Öffnungszeiten | |
| Nahverkehr | |
| Zahlungsmöglichkeiten | |
| Abwesenheitspfleger - Bestellung | |
| Voraussetzungen | |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Gebühren | |
| Rechtsgrundlagen | |
| Hinweise zur Zuständigkeit | |

Amtsgericht Mitte

Amtsgericht Mitte

Anschrift

Littenstraße 12-17 10179 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9023-0 Fax: (030) 9023-2223

Internet: http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html

Kontaktformular: http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über Fahrstuhl neben dem Haupteingang Littenstraße 14

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Nahverkehr

SS-Bahn

S3, S5, S7, S75, S9 (Ausstieg: S-Bhf. Alexanderplatz)

UU-Rahn

Linien 5 und 8 (Ausstieg: U-Bhf. Alexanderplatz) U-Bahn Linie 2 (Ausstieg: U-Bhf. Klosterstraße)

Bus

100, 200, M48, TXL (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

™Tram

M4, M5, M6 (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

27.04.2024 2/3

Abwesenheitspfleger - Bestellung

Wenn bei Vermögensangelegenheiten, die zu regeln sind, der Aufenthalt der beteiligten volljährigen Person unbekannt ist, kann das Gericht für die abwesende Person einen Vertreter oder eine Vertreterin (Pfleger/Pflegerin) bestellen. Der Name der noch lebenden Person muss bekannt, der Aufenthalt allgemein unbekannt sein.

Voraussetzungen

Abwesende volljährige Person

Bei der zu regelnden Vermögensangelegenheit ist eine volljährige Person beteiligt, deren Aufenthalt allgemein und nicht nur dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unbekannt ist.

• Fürsorgebedürfnis

Die Regelung der Vermögensangelegenheit muss notwendig sein.

Erforderliche Unterlagen

Antrag

Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.

Begründung

In der Begründung müssen Sie die Vermögensangelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.

• Unterlagen zu eigenen Ermittlungen

Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, den Aufenthalt der volljährigen Person zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.

Gebühren

Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

Rechtsgrundlagen

• § 1911 BGB

(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1911.html)

• § 272 FamFG

(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ 272.html)

• § 340 FamFG

(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ 340.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Pflegschaft ist das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig, in dessen Bezirk die Vermögensangelegenheit zu regeln ist.

27.04.2024 3/3